

HAVE REAS

Zentrum für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht (HAVE)
 Centre du droit de la responsabilité civile, des assurances privées et sociales (REAS)
 Centro di diritto della responsabilità civile, delle assicurazioni private e sociali (REAS)
 Centre for Civil Liability, Private and Social Insurance Laws (LIPS)

Art. 60 Abs. 1^{bis} VVG im Lichte des intertemporalen Rechts

Ronald Pedernana/Jan-Philip Elm

Kündigungsrecht gemäss Art. 35a und 35b VVG

Hardy Landolt

L'expertise médicale et le jugement de renvoi pour instruction complémentaire

Jenny Castella

Tabellenlöhne im Sozialversicherungsrecht

Kaspar Gehring/Christian Haag

Gibt es kein Justizrisiko?

Felix Hunziker-Blum

Rechtsprechung / Jurisprudence

Haftungsdurchbrechendes grobes Drittverschulden einer Mutter – 4A_234/2021

Haftungsbefreiung der SBB bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten – 4A_131/2021

Responsabilité de l'employeur et l'obligation d'annonce – 8C_110/2021, 8C_175/2021

WHO-Pandemiestufen – 4A_330/2021

Validité de l'exclusion d'une pandémie – 4A_330/2021

Versicherungsbetrug: Beweismasserleichterung gilt nur beschränkt – 4A_394/2021

Rechtsprechung zum Leistungsrecht in der Arbeitslosenversicherung (1)

Forum: Krankentaggeld in der Praxis

L'indemnité journalière en cas de maladie dans la pratique

«Luxor» – 25 Jahre danach

Rolf P. Steinegger*

I. Zum «Luxor»-Attentat

Am 17.11.1997 wurde beim Hatschepsut-Tempel in Luxor, Ägypten, ein Terroranschlag verübt. Dabei wurden 58 Touristen (darunter 36 aus der Schweiz), vier einheimische Wachleute sowie sechs beteiligte Terroristen getötet. Weitere 24 Personen wurden verletzt, darunter 12 Schweizer. Gegen einen mutmasslichen Anführer der Terrororganisation Gamaa al-Islamija wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. Er stand im Verdacht, für Planung und Ausführung des Anschlags verantwortlich zu sein. Hauptziel des Massakers war es, die Tourismusbranche zu schädigen und damit die ägyptische Wirtschaft und Regierung zu schwächen.

Am 08.03.2000 hat die Bundesanwaltschaft das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt.¹

II. Ausgangslage, Zielsetzungen; Verhandlungen der Beteiligten

Die Geschädigten und ihre Angehörigen begannen ab 1998, Ansprüche u.a. gegenüber den Reiseveranstaltern geltend zu machen.² Gleichzeitig traten regressberechtigte Sozial- und Privatversicherer und die Kantone (OHG) auf den Plan. Es drohten jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen, die das Leid der vielen Opfer verstärken würden.

In dieser Lage bot die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Justiz (Prof. Dr. Luzius Mader), den Parteien im Mai 1999 ihre Vermittlung an. Sie wollte alle Bestrebungen unterstützen, die zum Ziel hatten, eine einvernehmliche Regelung zu ermöglichen und damit eine rasche Hilfe und Entschädigung der Opfer sicherzustellen.

Auch den Parteien lag daran, den Schaden der Opfer und ihrer Angehörigen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Den Reiseveranstaltern ging es darum, ein Zeichen der Solidarität mit den Luxor-Opfern zu setzen.³

Die Verhandlungen der Beteiligten dauerten von Mai bis Oktober 1999. Die abgeschlossene Vereinbarung datiert vom 22.10.1999.

III. Vereinbarung

Im Folgenden findet sich eine Abschrift des Originalvertrags. Soweit notwendig wurde der Text anonymisiert.

VEREINBARUNG

zwischen

1. den Personen, welche aus dem Attentat Luxor vom 17.11.1997 Ansprüche erhoben haben oder erheben («GESCHÄDIGTE»):⁴

Name Geschädigte	Vertreter
------------------	-----------

einerseits

und

2. folgenden REISEVERANSTALTERN:

2.1. A AG, ...,

2.2. B AG, ...,

und

2.3. C AG, ...,

2.4. D AG, ...,

2.5. E AG, ...,

andererseits,

sowie

3. folgenden Versicherern und Behörden («REGRESSBERECHTIGTE»):

3.1. SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern,

3.2. EIDGENÖSSISCHE ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG (AHV / IV), Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 33, 3003 Bern,

3.3. F AG ...,
G AG ...,
H AG ...

* Fürsprecher, Steinegger Rechtsanwälte, Bern. Der Autor vertrat verschiedene Geschädigte des «Luxor»-Attentates vom 17.11.1997. Er verfasste den Entwurf der hier wiedergegebenen Vereinbarung und er setzte das Ergebnis intensiver Verhandlungen in den endgültigen Text um. Verdankt wird die Mitarbeit von MLaw Lisa Wyser, Bern, für die Durchsicht des Manuskriptes.

¹ Medienmitteilung EJPD vom 10.03.2000, <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2000/2000-03-10.html> (Abruf 01.03.2022).

² Das Bundesgesetz über die Pauschalreisen vom 18.06.1993 war damals bereits in Kraft (01.07.1994). Zum damaligen Stand: Richard Frank, *Bundesgesetz über Pauschalreisen, Kurzkommentar*, Zürich 1994.

³ Vereinbarung, Ingress.

⁴ Es folgen die Namen von 126 Geschädigten und ihrer Anwälte.

IAG ...,
JAG ...,
KAG ...,
LAG ...,

3.4. den betroffenen KANTONEN, vertreten durch ihre OHG-Entschädigungsbehörden, nämlich:

- ZÜRICH
- BERN
- LUZERN
- SCHWYZ
- GLARUS
- ZUG
- BASEL-STADT
- BASEL-LAND
- APPENZEL AUSSERRHODEN
- ST. GALLEN
- GRAUBÜNDEN
- AARGAU
- THURGAU
- WAADT
- NEUENBURG
- GENÈVE

Anlässlich des Attentates von Luxor vom 17.11.1997 sind zahlreiche schweizerische und deutsche Staatsangehörige getötet oder verletzt worden.

Den Parteien liegt daran, den Schaden der Opfer und ihrer Angehörigen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Den Reiseveranstaltern geht es darum, ein Zeichen der Solidarität mit den Luxor-Opfern zu setzen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, hat den Parteien ihre Vermittlung angeboten. Sie unterstützt alle Bestrebungen, die zum Ziele haben, eine einvernehmliche Regelung zu ermöglichen und damit eine rasche Hilfe und Entschädigung der Opfer sicherzustellen.

In diesem Interesse vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. «LUXOR-FONDS» ZUGUNSTEN DER GESCHÄDIGTEN

Die Reiseveranstalter verpflichten sich zugunsten der Geschädigten solidarisch, innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Fr. 4'800'000.-- (in Worten: Franken vier Millionen-achthunderttausend 00/100) auf das Konto Nr. 16/602.729.0.82 bei der Berner Kantonalbank einzubezahlen, lautend auf die Namen der Mitglieder der Kommission gemäss Ziffer 4 Absatz 1. Dieses Konto ist mit «LUXOR-FONDS» zu bezeichnen. Der Be-

trag von Fr. 4'800'000.-- entspricht dem Ergebnis einer Grobbeurteilung der bekannten Schäden, die gestützt auf generelle Berechnungskriterien erfolgt ist (siehe den Anhang, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist).

Die Zahlung erfolgt freiwillig, unter Offenlassung aller Rechtsfragen und ohne Anerkennung einer Haftung der Reiseveranstalter.

Nach der Kontoeröffnung erlischt jede Verfügungsmacht der Reiseveranstalter über das eröffnete Konto und die angelegten Mittel.

Verfügungsberechtigt sind nach der Kontoeröffnung ausschliesslich die in Ziffer 4 Absatz 1 nachstehend genannten Personen; sie zeichnen für ihre Kommission kollektiv zu zweien.

2. REGRESSBERECHTIGTE

Die Reiseveranstalter verpflichten sich solidarisch weiter, innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Fr. 300'000.-- (in Worten: Franken dreihunderttausend 00/100) für die AHV-, IV- und SUVA-Regresse auf das PC-Konto Nr. 60-700-6 (Vermerk «Regress») der SUVA einzubezahlen.

Die Zahlung erfolgt freiwillig, unter Offenlassung aller Rechtsfragen und ohne Anerkennung einer Haftung der Reiseveranstalter.

Die in Rubrum Ziffer 3.3 aufgeführten privaten Gesellschaften verzichten zugunsten der Luxor-Opfer auf ihre Regressforderungen.

Die betroffenen Kantone verzichten unter Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzhilfe des Bundes auf den Regress, dies unter Verweis auf Ziffer 3.

3. OHG-ANSPRÜCHE

Die Geschädigten verpflichten sich, nach in Kraft treten dieser Vereinbarung, Forderungen aus Entschädigung oder Genugtuung oder aus weiterer Hilfe gemäss OHG, die sie nach dem 21. September 1999 bei den Kantonen anhängig gemacht haben, wieder zurückzuziehen. Diese Forderungen sind mit dem in Kraft treten dieser Vereinbarung ausschliesslich über den «Luxor-Fonds» (Ziffer 1) abzuwickeln.

Die Geschädigten verpflichten sich weiter, ihre hängigen (OHG-) Gesuche betreffend weitere Kosten und Entschädigungen zurückzuziehen.

Die OHG-Behörden beschränken sich darauf, die am Stichtag (21. September 1999) noch hängigen Gesuche um Genugtuung zu entscheiden.

Die von den Kantonen bereits an die Geschädigten ausgerichteten Leistungen (ausgenommen sind die Genugtuungsleistungen) werden den Kantonen aus dem «Luxor-Fonds» vollumfänglich zurückerstattet.

4. ANSPRÜCHE DER GESCHÄDIGTEN

Zur Verteilung der Summe, welche den Geschädigten zusteht, wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus folgenden Personen: Herrn Prof. Dr. Luzius Mader (Präsident), Herrn Dr. Roland Brehm und Herrn Rechtsanwalt Rudolf Gautschi (exkl. den von ihm vertretenen Fall) sowie als Ersatz Herrn Rechtsanwalt Dr. Marc Stern.

Der Sitz der Kommission ist an folgender Adresse: Luxor-Fonds, Bundesamt für Justiz, Bundeshaus West, 3003 Bern.

Die Geschädigten verpflichten sich, bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ihre Forderungen bei der Kommission einzugeben.

Die Kommission entscheidet in einem raschen, einfachen Verfahren nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen endgültig über die Anspruchsberechtigung und die geltend gemachten Ansprüche. Weitere Zahlungen nach Ziffer 7 sind vorbehalten.

5. BEITRITT WEITERER GESCHÄDIGTER

Weitere geschädigte Personen können der vorliegenden Vereinbarung bis 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beitreten. Sie müssen ihre Forderungen innerhalb der gleichen Frist eingeben.

6. RÜCKERSTATTUNGEN

Für Geschädigte, die der vorliegenden Vereinbarung nicht beitreten wollen (Ziffer 5), haben die Inhaber des Kontos «Luxor-Fonds» den Reiseveranstaltern die auf diese Geschädigten entfallenden, auf Grund der Fragebogen vom August 1999 ermittelten Beträge zurückzuerstatten (vorbehalten bleibt der Rückerstattungsanspruch der Kantone gemäss Ziffer 3 Absatz 4). Die Rückerstattung hat bis spätestens am 31. August 2001 zu erfolgen.

7. VERSPÄTETE FORDERUNGSANMELDUNGEN

Forderungen von Geschädigten, die später als 3 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Kommission eingegeben werden, können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und bis spätestens 31. August 2001 zugelassen werden.

Über derartige Gründe entscheidet die Kommission endgültig.

Für allfällige verspätete Forderungen wird aus dem «Luxor-Fonds» eine Reserve im Umfang von mindestens 15 % der Gesamtsumme geschaffen. Nach dem 31. August 2001 wird diese Reserve vor Ende 2001 im Verhältnis der bisherigen Zahlungen an die Geschädigten verteilt.

8. SACHSCHADEN / SACHVERSICHERUNGEN

Die Geschädigten verzichten im Rahmen dieser Vereinbarung auf die Geltendmachung von Sachschaden.

9. VERWALTUNGSKOSTEN

Die Kosten der Kommission werden durch den in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Betrag gedeckt.

10. SALDOKLAUSEL

Mit der Zahlung des gemäss Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2 Absatz 1 geschuldeten Betrags erklären sich die Geschädigten und die Regressberechtigten mit den in- und ausländischen Reiseveranstaltern (Konzern- und Tochtergesellschaften inkl. deren Angestellte) sowie mit deren Haftpflichtversicherern per Saldo aller Ansprüche für auseinandergesetzt.

Die Geschädigten, die Regressberechtigten und die Reiseveranstalter verzichten gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen irgendwelcher Art, insbesondere aus Verantwortlichkeitsgesetz.

11. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald folgende Parteien ihn unterzeichnet haben:

- 2/3 der in Ziffer 1 des Rubrums genannten Geschädigten
- alle in Ziffer 2 des Rubrums genannten Reiseveranstalter
- alle in Ziffer 3 des Rubrums genannten Regressberechtigten.

12. INFORMATION

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist dafür besorgt, dass der vorliegende Vergleich sämtlichen Opfern und ihren Angehörigen zur Kenntnis gebracht wird.

13. RECHTSWAHL

Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

14. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Anhang: Notiz M. Stern/R. Gautschi vom 24./27. September 1999 über die generellen Berechnungskriterien (Auswertung der im August 1999 an die Geschädigten/Hinterlassenen versandten Fragebogen zur Einschätzung der entstandenen Direkt- und Gesamtschäden).

IV. Generelle Berechnungskriterien

In Vollzug von Ziffer 4 der Vereinbarung umschrieb die eingesetzte Kommission, zuständig für die Verteilung der Fondsgelder, die folgenden Generellen Berechnungskriterien.

Luxor, Attentat vom 17.11.1997

Auswertung der im August 1999 an die Geschädigten/Hinterlassenen versandten Fragebogen zur Einschätzung der entstandene Direkt- und Gesamtschäden

GENERELLE BERECHNUNGSKRITERIEN

1. Die Auswertung der Fragebogen basiert auf der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes sowie der gängigen Haftpflichtkommentare wie Oftringer/Stark, Brehm, Schaffhauser, Keller.

Beide Seiten verzichteten darauf, neue Strömungen, Erkenntnisse und Meinungen in die getätigten Berechnungen einfließen zu lassen.
2. Genugtuungen
 - 2.1. Genugtuungen an Hinterlassene

GEs wurden die Genugtuungen, die gemäss OHG zugesprochen wurden, übernommen. Dies sowohl betragsmässig als auch bezogen auf den anspruchsberechtigten Personenkreis. In der Regel entstanden bei den Genugtuungen keine Direktansprüche.
 - 2.2. Genugtuungen an Verletzte

Grundsätzlich wurde auch hier der mutmassliche Genugtuungsbetrag gemäss OHG übernommen. In speziellen Fällen (wo die Genugtuung an die Limitierung im OHG gelangen würde) wurden abweichende Beträge eingesetzt.
3. Bestattungskosten

Über 90% der angegebenen Bestattungskosten lagen zwischen Fr. 3'000.-- bis Fr. 15'000.--.

Als oberste Grenze wurde ein Betrag für Bestattungskosten in der Höhe von Fr. 20'000.-- für eine getötete Person angenommen.

Bei zwei im gleichen Haushalt wohnenden getöteten Familienangehörigen wurde eine Reduktion von Fr. 10'000.-- vorgenommen.

Grabunterhaltskosten wurden – analog der Rechtsprechung – nicht berücksichtigt.

4. Versorgerschäden

Versorgungssubstrat

Angesichts der Altersstruktur der Hinterbliebenen wurden in der Regel keine Reallohnsteigerungen mehr angenommen. Dafür wurde auf den Bruttolohn abgestellt (kein Abzug für Gewinnungskosten).

Die eingesparten variablen Kosten wurden an den Versorgerschaden gemäss Praxis und Lehrmeinung (Brehm, 2. Auflage, Rz. 179 zu Art. 45; Oftringer/Stark, Bd. I, § 6, Rz 286; Stauffer/Schaetzle Bsp. Nr. 27, BGE vom 9.9.1998, S. 19 ff.) angerechnet.

Bis zu Einkommen von Fr. 120'000.-- wurde mit keiner Sparquote gerechnet.

In einem einzelnen Fall mit einem Einkommen von Fr. 210'000.-- wurde analog der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE vom 20.3.1990 i.S. Steck u. Kt. Bern c. Eidgenossenschaft, Kt. Waadt; Alba Nr. 681) eine Sparquote im Umfange von 20% berücksichtigt.

Eine Vorteilsanrechnung aus Erbschaftserträgen erfolgte in keinem Fall.

Auf einen Wiederverheiratsabzug wurde ausser im Fall eines sehr jungen Konkubinatspaares verzichtet.

5. Haushaltschäden

Bei der Berechnung der Haushaltschäden einigte man sich nach längerer Diskussion bezüglich der wöchentlichen Stundenzahlen auf die Tabellen von Borck-Schulz/Hofmann, 5. Auflage. In einzelnen Fällen erfolgten aufgrund der wesentlich tieferen Werte der BfS-Studie leichte Korrekturen nach Unten.

Der Stundenansatz wurde mit Fr. 30.-- veranschlagt.

Das Jahr wurde mit 50 Wochen gerechnet.

6. Lohnausfall von Angehörigen

Der Lohnausfall für nahe Verwandte im gleichen Haushalt wurde in einem gewissen Rahmen berücksichtigt.

Reiner Organisationsaufwand von Angehörigen und deren Lohnausfall wurde nur zurückhaltend angerechnet.

7. Die Sozialversicherungsleistungen AHV, IV, SUVA, private Unfallversicherer, Leistungen nach

OHG, wurden zur Ermittlung des Direktschadens in Abzug gebracht.

8. Allgemeine haftungsrechtliche Einwendungen sowie spezielle haftungsrechtliche Einwendungen in einzelnen Fällen, wie z.B. das Privileg gemäss UVG Art. 44, Tätigkeit als Reisebüro-Inhaber etc., wurden nicht berücksichtigt.
9. Mögliche verjährungsrechtliche Einwendungen (dies wäre insbesondere bei diversen Versorger-schäden aktuell gewesen) wurden nicht berücksichtigt.
10. Med. Sachverhalte wurden aufgrund der eingereichten Berichte der behandelnden Aerzte gewürdigt.
11. Anwaltskosten wurden bei vorhandener Rechtsschutzdeckung lediglich im Umfange von 50% als Direktschaden berücksichtigt.

Zürich, 24./27. September 1999 M. Stern/R.Gautschi/feh

V. Bemerkungen

Der Text der Vereinbarung und die *Generellen Berechnungskriterien* sind selbsterklärend. Ergänzend seien folgende Hinweise angebracht.

Der vorliegende Vertrag steht beispielhaft für ein Modell alternativer Streiterledigung.

Lukas David⁵ weist darauf hin, die wohlfeile Rechtspflege des Staates sei stets ein beachtliches Verlustgeschäft. Das Gemeinwesen sollte daran interessiert sein, jene Verfahren zu fördern, die zu einer raschen und für den Staat günstigen Prozesserledigung führen – Schonung der personellen und materiellen Ressourcen.

Peter Derendinger⁶ sieht für das Baurecht verschiedene Schranken der Rechtsverwirklichung wie Fallstricke des Zivilprozessrechts, Beweisschwierigkeiten, unrichtige Rechtsanwendung, Kostenrisiko und Zeitfaktor. Diese Schranken gelten für alle Prozesse. Der Autor stellt eine Auswahl alternativer Methoden zur Streiterledigung vor, amerikanische, deutsche und schweizerische. Als Vorschläge zur effizienteren Beilegung von (Bau-)Streitigkeiten diskutiert er Streiterledigungsklauseln, die unter anderem die Vergleichsgespräche regeln (*progressive negotiation*), ein Mini-Trial vorsehen oder mediatorische Aufgaben delegieren (u.a. *settlement masters*).

⁵ Lukas David, *Prozessuale Alternativen*, in: Festschrift 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zürich 2000, 187 und 191.

⁶ Peter Derendinger, *Alternative Methoden zur Beilegung von Baurechtsstreitigkeiten*, in: Festschrift *In Sachen Baurecht: Zum 50. Geburtstag von Peter Gauch*, Freiburg 1989, 157 ff.

Martin Beyeler und Tarkan Göksu⁷ unterstreichen den Wert einer raschen Streiterledigung und wenden das namentlich im Vereinigten Königreich bestehende Institut der *Construction Adjudication* auf das schweizerische Recht an.

Ähnlichen Modellen folgen Haftpflichtversicherer, wenn sie sogenannte Schadenerledigungs-Gemeinschaften bilden (u.a. Schaden am Baregg Tunnel durch Sattelschlepper, 2003). Bei unklarer Sach- und Rechtslage und im Interesse, eine weitere Verzögerung der Regulierung der Haftpflichtansprüche zu vermeiden, leisten die beteiligten Versicherer beispielsweise zu gleichen Teilen laufende Zahlungen im Sinne eines Vorschusses. Es werden eine geschäftsführende Gesellschaft bezeichnet und weitere Punkte geregelt, wie die interne Verteilung des Schadenaufwands, die Haftungsquote im Aussenverhältnis, und es wird eine Schiedsklausel vorgesehen.

Unter den schweizerischen Haftpflichtversicherern existiert ein Abkommen zur Regulierung von Massenkollisionen.⁸ Es dient der raschen und unkomplizierten Abwicklung von Massenschäden, ohne dass im Einzelnen das Verschulden der vielen beteiligten Fahrzeuglenker abgeklärt werden muss.⁹

Das vorliegende Modell eignet sich besonders bei Massenschäden und bestrittener Haftung. Ein anderer Anwendungsfall hätte die Brandkatastrophe von Kaprun / Österreich (Standseilbahn Kitzsteinhorn, 11.11.2000) sein können. Bekanntlich wurden im erst- und oberinstanzlichen Strafverfahren, 2004 / 2005, alle 16 Angeeschuldigten freigesprochen. Als Brandursache wurde ein Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler des in der Bahn eingebauten Heizlüfters angenommen. Daraufhin hagelte es Zivilklagen. In Österreich liefen fast 100 zivilrechtliche Klagen mit 243 Klägern (Klagesumme: 9,5 Millionen Euro). In den USA klagten die Angehörigen von acht US-Todesopfern über 1,1 Milliarden Euro ein. 2007 kam es zu einem aussergerichtlichen Vergleich, konzeptionell vergleichbar mit der vorliegenden Vereinbarung: Unter Beteiligung des Staates wurden für 451 Anspruchsberechtigte eine

⁷ Martin Beyeler/Tarkan Göksu, *Adjudikation von Baustreitigkeiten in der Schweiz*, Teile 1–4, in: BR/DC 3/2018, 141 ff., 4/2018, 209 ff., 5/2018, 277 ff. und 6/2018, 329 ff. Verwiesen sei auch auf BR/DC 6/2015, 309 ff., und die hier wiedergegebenen Aufsätze, namentlich von John Redmond, *Mediation in UK Construction Disputes*, von Marco Schoups / Geert De Buyzer, *Constructions Disputes in Belgium – A call to think outside of the box* und von Peter von Ins, *Baumediation in der Schweiz: War's das schon?* Ferner auf Roland Hürlimann, *Das Schiedsgutachten als Weg zur aussergerichtlichen Beilegung von Baustreitigkeiten*, in: BR/DC 4/92, 108 ff. und derselbe, *Streiterledigung bei Grossprojekten*, in: BR 4/2007, 148 ff.

⁸ Der Autor dankt Rechtsanwalt Dr. iur. Marcel Süsskind, Bern, für den Hinweis.

⁹ <https://www.svv.ch/de/branche/regelwerke/abkommen-zur-regulierung-von-massenkollisionen> (Abruf 2.3.2022).

Zahlung von 13,9 Millionen Euro vereinbart (Mittelwert: 30 000 Euro).¹⁰ Der Unterschied liegt in der zeitlichen Abwicklung. Beim vorliegenden Vertrag lag die Zeit zwischen Ereignis und Vergleichsabschluss bei rund zwei Jahren, im Fall Kaprun dauerte es bis zur aussergerichtlichen Einigung rund sieben Jahre, nach erheblichen Kosten.

Dieser rasche Abschluss im Luxor-Fall ist vor allem das Verdienst von Luzius Mader, damals Vizedirektor des EJPD. Er war es, der als Türöffner die Beteiligten an einen Runden Tisch brachte. Er nahm unermüdlich Einfluss auf die Verhandlungen, bis die Vereinbarung abgeschlossen war. Ihm ist es zu verdanken, dass die staatlichen Ressourcen geschont und die Geschädigten rasch abgefunden werden konnten. Die im Ingress der Vereinbarung festgehaltenen Ziele wurde von allen Beteiligten erreicht.

Finanziell tragbar haben die Betriebshaftpflichtversicherer der Reiseveranstalter den Vergleich möglich gemacht.

Ein grosses Verdienst kommt auch der in Ziffer 4 der Vereinbarung eingesetzten Kommission zu. Präsiert wurde sie von Luzius Mader. Neben Roland Brehm gehörten ihr als Geschädigtenvertreter Rechtsanwalt Rudolf Gautschi an und ersatzweise Marc Stern, Fachvertreter der Haftpflichtversicherer. Sie waren es auch, welche die *Generellen Berechnungskriterien* verfasst haben. In diesem Zusammenhang sei nachgetragen, dass unter Leitung von Luzius Mader die Genugtuungsansätze gemäss OHG fallbezogen für die ganze Schweiz vereinheitlicht wurden.

Mehrspuriger Schadenausgleich – Des différentes voies menant à la réparation du dommage

Beiträge zum Haftpflicht-, Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht – Avec des contributions en droit de la responsabilité civile, en droit des assurances sociales et privées

Stephan Fuhrer / Ueli Kieser / Stephan Weber (Hrsg.)

Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2022, 1328 Seiten, CHF 298, ISBN 978-3-03891-317-7

Im Dike-Verlag ist unlängst ein bemerkenswertes Werk zum Schadenausgleich erschienen. Im opulenten Sammelband, der den treffenden Titel «Mehrspuriger Schadenausgleich» trägt, befasst sich eine Heerschar von Autoren in 63 Beiträgen auf über 1300 Seiten mit einer Fülle von gelösten oder – des sich nach der Lektüre verstärkenden Eindrucks – ungelösten Fragen des nationalen und internationalen Schadenausgleichsrechts. Die überaus lesenswerten, mit Karikaturen von SEBASTIAN LAUBSCHER begleiteten Beiträge sind in sechs Kapitel (Haftpflichtrecht, Sozialversicherungsrecht, Privatversicherungsrecht, Übergreifende Themen und Social und Future Talk) gegliedert und decken praktisch alle Facetten der Mehrspurigkeit des Schadenausgleiches ab. Es werden nicht nur die Kernthemen des Dreiklangs Haftungs-, Sozial- und Privatversicherungsrecht und ihrer Interdependenzen, sondern auch wichtige Berührungspunkte zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Steuer- und dem Prozessrecht, vorgetragen. Nur einzelne wenige Aspekte, etwa der Schadenausgleich im Familienrecht, die Opferhilfe oder der Ersatz rechtmässig verursachter Schäden, sind nicht abgebildet. Dieser Umstand ändert aber gewiss nichts an der Gewichtigkeit des vorliegenden Werks.

Die Gewichtigkeit des Werks wird einem zunächst in dem Moment bewusst, in welchem man das Buch in Händen hält, eigentlich aber erst beim Durchblättern richtig gewahr. So ist es zumindest dem Rezensenten ergangen. Er wollte sich zunächst einen schnellen Überblick über den Inhalt des dicken Buches verschaffen, fand sich dann aber doch Stunden später am Schluss – gleichermaßen euphorisiert wie frustriert. Die Euphorie gründet darin, dass zahlreiche Beiträge fundamentale Fragen aufwerfen, die scharfsinnige und wortreich umschriebene – beim Rezensenten da und dort schlummernde – Erkenntnisse in der Art eines Aha-Effektes auf den Punkt bringen. Der Euphorie

¹⁰ Die vorliegenden Daten wurden der Berichterstattung der Medien entnommen.